

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft

Oldenburg, 1880

Cap. VI. Von den Beamten der Gesellschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4071

§ 31.

In Fällen, bei welchen Mitglieder der Gesellschaft persönlich interessirt sind, Wahlen ausgenommen, haben sie die Verpflichtung, so lange über den sie betreffenden Punkt berathen wird, abzutreten.

§ 32.

In allen Gesellschaftsangelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieder ausgenommen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, doch muß über Gesetzveränderungen, wozu auch die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge gehört, wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder mitgestimmt haben.

Sollte in der dazu berufenen Generalversammlung sich die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht eingefunden haben, so hat der Vorstand die Sache vor eine neue, dann mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschließende Generalversammlung zu bringen.

§ 33.

Wo Stimmenmehrheit entscheidet, hat bei etwaiger Stimmengleichheit die verneinende Stimme den Vorzug und wenn, wie bei der Aufnahme von Mitgliedern, $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sind, die Zahl der Stimmen sich aber nicht durch 3 theilen läßt, muß eine volle Stimme mehr für die Bejahung sein, z. B. bei 13 Stimmen, wovon $4\frac{1}{3}$ den Divisor bildet, müssen 9 Stimmen, bei 14 Stimmen, wo $4\frac{2}{3}$ den Divisor bildet, 10 Stimmen für die Bejahung sein.

Cap. VI.

Von den Beamten der Gesellschaft.

A. Eintheilung.

§ 34.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden geleitet durch:

- a. den Vorstand, bestehend aus 4 Mitgliedern, denen der Literaturfreund hinzutritt;
- b. den Ausschuß, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- c. das Balldirectorium, bestehend aus 5 Mitgliedern;

Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen wenigstens drei, unter den Mitgliedern des Ausschusses wenigstens fünf und unter den Mitgliedern des Balldirectoriums wenigstens zwei Mitglieder sein, welche sich nicht im activen Militärdienst befinden.

B. Wahlverfahren.

a. Vorstand.

§ 35.

Ein als Casseführer fungirendes Mitglied des Vorstandes wird alle Jahr neu gewählt. Der abgegangene Casseführer kann für das nächste Jahr nicht wieder gewählt werden.

Die anderen 3 Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und zwar so, daß jedes Jahr das längst fungirende austritt und dessen Stelle durch eine Neuwahl ergänzt wird.

Der abgehende Vorsteher kann zwar wieder gewählt werden (in welchem Fall er als jüngstes Mitglied in den Vorstand eintritt), er braucht aber für die nächsten 3 Jahre die Wahl nicht anzunehmen, und kann, wenn er 3 mal Vorsteher war, jede fernere Wahl ablehnen.

§ 36.

Die Vorstandswahl geschieht in der Generalversammlung des October. Der Vorstand hat spätestens am 15. September durch Anschlag an die Tafel je 4 Mitglieder für das zu wählende Vorstandsmitglied, sowie für den neu zu wählenden Casseführer in Vorschlag zu bringen.

Jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft ist zeitig vor dem Wahltag eine Wahlkarte zuzustellen, worauf dieses den Namen des zu erwählenden Casseführers und Vorstehers schreibt, ohne dabei an die vom Vorstande in Vorschlag gebrachten Personen gebunden zu sein. Diese Wahlkarten werden von den Vorstehern an dem Wahlversammlungstage eingesammelt, und findet eine Substitution hierbei in soweit Statt, daß ein Mitglied, welches an der Versammlung Theil zu nehmen verhindert ist, einem ordentlichen Mitgliede seine Wahlkarte zur Ueberlieferung anvertrauen kann, welches dann dafür haftet, daß ihm die überlieferte Wahlkarte von einem ordentlichen Mitgliede eingehändigt worden ist. Mehr als 2 Wahlkarten werden von keinem Mitgliede angenommen; wer daher schon von einem Mitgliede substituirt ist, hat eine fernere Substitution abzulehnen. Der Vorstand hat, nach den eingesammelten Wahlkarten sofort diejenigen Mitglieder, für welche die Stimmenmehrheit sich entschieden hat, als neu eintretende Vorsteher zu proclamiren. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Verlosung ist sofort vorzunehmen und wird, wenn derjenige, welcher zu losen hat, nicht anwesend sein sollte, der Losende durch den die Versammlung leitenden Vorsteher vertreten.

§ 37.

Sollte im Laufe des Jahres einer der Vorsteher abgehen, so hängt es von dem Ermessen der übrigbleibenden ab, eine neue Wahl zu veranstalten, oder die Geschäfte des abgehenden unter sich zu vertheilen; nur wenn der Cassenführer zu einer Zeit abgehen sollte, wo nicht schon ein neuer Cassenführer gewählt ist, der dann die Cassen sofort übernimmt, oder dessen Wahl nahe bevorsteht, ist jedesmal eine neue Wahl sobald als möglich zu veranstalten und sind die nöthigen provisorischen Maßregeln wegen Ablieferung und Aufbewahrung des Cassenvorrathes zu treffen.

b. Der Ausschuß.

§ 38.

Unter den 7 Mitgliedern des Ausschusses müssen stets wenigstens 4 Mitglieder im Vorstand gewesen sein. Der Ausschuß wird alle Jahr zur Hälfte erneuert. Derselbe ergänzt selbst die abgehenden Mitglieder, welche die 3 resp. 4 ältesten sind, durch eigene Wahl. Dieselbe muß noch im December vorgenommen werden, damit die neuen Mitglieder zum 1. Januar ihr Amt antreten können.

c. Das Boardirectorium.

§ 39.

Die Wahl desselben wird in der letzten Generalversammlung des October vorgenommen. Es wird den Mitgliedern der Gesellschaft für diese Wahl eine zweite Karte zugestellt, auf der dann die 5 Namen der zu wählenden Mitglieder zu schreiben sind. Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet gleich nach der Vorstandswahl statt. Das neu gewählte Directorium tritt sofort in Funktion und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

C. Obliegenheiten und Geschäftsverfahren.

a. Vorstand.

§ 40.

Dem Vorstand fällt die Verwaltung und Vertretung aller Gesellschaftsangelegenheiten zu, und ist er nur in bestimmten, von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen (siehe § 58 59) verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß zu berathen und zu beschließen. Der Vorstand ist daher ermächtigt, die Gerechtfame und Forderungen der Gesellschaft gegen Dritte sowohl als gegen Mitglieder der Ge-

gesellschaft wahrzunehmen und gerichtlich wie außergerichtlich geltend zu machen, so wie auch im umgekehrten Falle, wenn die Gesellschaft in Anspruch genommen werden sollte, dieselbe zu vertreten und in beiden Fällen einen Anwalt zur Führung der Prozesse zu bevollmächtigen.

§ 41.

Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört ferner:

1. Die vorläufige Auslegung einer zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung, die so lange gilt, bis auf Antrag eine andere gesetzliche Bestimmung von der Gesellschaft beliebt worden ist.

2. Darauf zu achten, daß die bestehenden Gesetze von den einzelnen Mitgliedern beobachtet werden, und zu diesem Ende Anordnungen zu treffen, vorbehaltlich des Rechts, gegen eine solche Anordnung an den Beschluß der Gesellschaft zu recurriren.

3. Darauf zu sehen, daß die mit dem Wirth der Gesellschaft und anderen Personen abgeschlossenen Verträge von beiden Seiten gehörig erfüllt werden. Der Contract mit dem Wirth bedarf der Genehmigung durch den Ausschuß.

4. Nach Ablauf solcher Verträge für deren Erneuerung so weit nöthig zu sorgen.

5. Für die gehörige Unterhaltung und Reparatur der Casino-Gebäude und des Mobiliars zu sorgen. Desgleichen dafür, daß das Mobiliar gegen Feuergefährdung gehörig versichert sei.

6. Die nöthige Anschaffung neuer Sachen, Bücher, Journale, Zeitungen u. s. w. zu besorgen.

7. Darauf zu achten, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft zu entrichtenden Beiträge und sonstige etwaige Einnahmen, die zur Casse gehören, zu rechter Zeit eingehen und daraus die laufenden jährlichen Ausgaben gehörig abgehalten werden, ohne die Gesellschaft mit Schulden zu beschweren, namentlich dahin zu sehen, daß die jährliche an die Verwaltung der Großherzoglichen Privat-Vermögenscasse zu leistenden Zahlungen pünktlich dem Vertrage gemäß geschehen.

§ 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimme desselben giebt bei eintretender Stimmgleichheit den Ausschlag.

Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal im Monate. In Vorstandsversammlungen müssen mindestens 3 Vorsteher, (bei Ausschußversammlungen mindestens 4 Ausschußmitglieder) anwesend sein, um gültige Beschlüsse fassen zu können, und ist daher, wenn

die gesetzliche Anzahl sich nicht versammelt hat, eine neue Versammlung anzusetzen.

Sollten jedoch Umstände eintreten, die es verhindern, daß die gesetzliche Anzahl von Mitgliedern sich versammeln kann, oder die Sache keinen Aufschub leiden, so können die anwesenden Vorsteher (und Ausschußmitglieder) sich aus den Mitgliedern der Gesellschaft, behuf der Beschlußnahme, ergänzen und soviel Mitglieder zur Versammlung einladen, daß die volle Zahl von 4 (resp. 7) Abstimmenden Theil nimmt.

§ 43.

a. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf des Jahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, die im nächsten Jahre vorkommen werden, und eine Uebersicht des Vermögensbestandes der Gesellschaft zu entwerfen und solchen dem Ausschuß zur Einsicht und Genehmigung durch schriftliche Mittheilung vorzulegen. In diesem Voranschlag sind für jährliche Reparaturen mindestens 600 *M* anzusetzen. Ist die Vorlegung nicht bis zum 7. Januar des folgenden Jahres erfolgt, so tritt am 8. Januar excl. an eine Brüche von 3 *M* für jede begonnene Woche ein, welche vom Ausschusse erkannt wird.

b. Zugleich mit der Mittheilung des Voranschlags beraumt der Vorstand eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Ausschusses zur Prüfung des Voranschlags auf einen mindestens 7 und höchstens 14 Tage entfernten Tag an. Der Ausschuß kann, unter Begründung des Antrags, die Verlegung dieser Sitzung auf einen höchstens 14 Tage entfernten Zeitpunkt verlangen. Wenn in der ersten oder eventuell verlegten Sitzung nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Ausschusses erscheinen, so wird vom Vorstand eine Strafe von 1 *M* gegen jedes unentschuldig fehlende Mitglied erkannt.

Der genehmigte Voranschlag muß im Ganzen eingehalten werden, doch kann der Gesamtvorstand beschließen, daß aus einer Position in die andere übertragen wird.

Sollten im Laufe des Jahres Ausgaben nothwendig werden, durch welche der Voranschlag überhaupt überschritten wird, so ist dazu die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§ 44.

Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anschaffungen für die Gesellschaft möglichst gleich zu berichtigen durch sofortige Anweisung an den Cassenführer und wenigstens dahin zu sehen, daß von den laufenden Ausgaben des einen Rechnungsjahres keine Schulden in das andere Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 45.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichniß der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Die vorgenannten Protokolle stehen jedem Mitglied auf Verlangen zur Einsicht offen. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet, wo auch alle Verfügungen des Vorstandes zur Kenntniß für die Mitglieder anzuschlagen sind.

Theilung der Geschäfte des Vorstandes.

1. Vorsitz.

§ 46.

Der Vorsitzende wird jedes Jahr nach Eintritt des neuen Mitgliedes gewählt. Derselbe beruft die Versammlungen, leitet auch die mit dem Ausschuß gemeinschaftlichen Sitzungen, übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen und sorgt für die Vertheilung der Geschäfte sowie für die Führung der Protokolle.

2. Bibliothek und Lesezimmer.

§ 47.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt durchaus unabhängig von dem Literaturfreund, für die Aufrechthaltung der äußern Ordnung und die Beachtung der im § 5 enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der besuchenden Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

§ 48.

Für die Auswahl der anzuschaffenden Zeitungen, Journale und Bücher wird alle zwei Jahr ein mit der Literatur vertrautes Mitglied der Gesellschaft (als Literaturfreund) von dem Vorstand und dem Ausschuß gemeinschaftlich gewählt.

Der abgehende Literaturfreund kann von Neuem gewählt werden, doch ist das Amt ein durchaus freiwilliges, nur kann es, einmal übernommen, im Laufe des Jahres, für welches es übernommen ist, nicht ohne besondere Gründe, über welche der Vorstand und Ausschuß entscheidet, niedergelegt werden. Dem Literaturfreund wird nach Festsetzung des Voranschlages die für Literatur

ausgeworfene Summe mitgetheilt, und von diesem dann ein Plan für die Anschaffungen des nächsten Jahres entworfen, bei welchem zu berücksichtigen ist, daß für einzelne Tageserscheinungen der Presse eine angemessene Summe disponibel bleibt. Dem Vorstandsmitglied für das Lesezimmer (Bibliothekar) ist dieser Plan zur Zustimmung vorzulegen und dann nicht ohne dessen Einwilligung abzuändern.

Dem Ermessen des Literaturfreundes bleibt es überlassen, was er von den erwähnten Tageserscheinungen zur Anschaffung geeignet hält.

3. Polizei und Oekonomie.

§ 49.

Ein drittes Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufsicht über die polizeilich-ökonomischen Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich die Controle des Wirths, wegen der von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten und achtet darauf, daß die zu liefernden Speisen und Getränke preiswürdig und gut sind, die Aufwärter ihre Schuldigkeit thun, Heizung und Beleuchtung der Zimmer gehörig besorgt, alles reinlich gehalten wird. Er hat darauf zu sehen, daß die Gebäude und der Gasapparat gehörig in Stand gehalten werden, das Mobiliar und dessen Verzeichniß (§ 45) stets vollständig ist u. s. w.

§ 50.

Eine anderweitige Vertheilung der Geschäfte kann jedoch der Vorstand unter sich vereinbaren. Von der Geschäftsvertheilung ist der Gesellschaft durch Anschlag an der Tafel Kenntniß zu geben.

4. Casseführung.

§ 51.

Der Casseführer der Gesellschaft hat dafür zu sorgen, daß sämmtliche zur Casse gehörige Einnahmen, insbesondere die Beiträge der Mitglieder zur rechten Zeit eingehen und keine Restanten zu dulden. Er hat alle Ausgaben, welche aus der Gesellschaft zu leisten sind, bald möglichst zu berichtigen und darauf zu achten, daß der § 43 der Gesetze befolgt wird.

Derselbe hat den Cassebestand, soweit er nicht zu laufenden Ausgaben erforderlich ist, gegen 3- bis 6-monatliche Kündigung bei einem Bankinstitute zinslich zu belegen, ihm steht das Recht zu, die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Eintrittsgelder bei einem Bankinstitute einzahlen zu lassen. Die Auswahl des Bank-

instituts trifft der Vorstand und hat hiervon der Gesellschaft in der 1. Generalversammlung jeden Jahres Kenntniß zu geben.

Erfolgt gegen die getroffene Auswahl kein Widerspruch, so ist dieselbe als von der Gesellschaft genehmigt anzusehen, wird indessen Widerspruch erhoben, so ist über diesen in derselben Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit endgültig zu beschließen.

Wenn der Reservefonds zu einer größeren Summe angewachsen ist, kann der Vorstand die zinsliche Belegung durch Ankauf von Staatspapieren beschließen.

§ 52.

Wegen der Ausgaben hat er sich genau an den Voranschlag zu halten, sofern nicht eine Mehrausgabe nach § 43 beschlossen ist. Er hat keine Zahlung zu leisten, welche nicht durch einen der Mitvorsteher zur Auszahlung angewiesen, oder im Voranschlage ihm direct aufgetragen ist, weshalb im Voranschlag diejenigen Pöste, die einer Anweisung nicht bedürfen, speciell, mit der Bemerkung anzuführen sind, daß es einer Anweisung nicht bedürfe.

§ 53.

Diese Anweisungen werden von jedem der Vorsteher für das von ihm übernommene besondere Fach ertheilt, die literarischen Bedürfnisse also von dem Bibliothekar u. s. w. und haftet der Anweisende dafür, das nichts zur Zahlung angewiesen wird, was nicht den Gesetzen gemäß aus der Casse zu bezahlen ist.

§ 54.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist eine mit den nöthigen Belegen versehene Rechnung, spätestens am 1. März nach Ablauf des Rechnungsjahres abzulegen.

Die Rechnung läuft von Neujahr zu Neujahr und es sind bis zum 15. Februar die im abgelaufenen Rechnungsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten durch Zahlung zu erfüllen und solche Zahlungen in die Rechnung aufzunehmen.

Später dürfen keine Zahlungen von dem abgegangenen Cassenführer mehr geleistet werden, welcher am 15. Februar seinen gesammten Cassenvorrath seinem Nachfolger zu überliefern hat. Bei verzögerter Rechnungsablage trifft den Cassenführer eine Strafe von 1 *M* für jede seit dem 1. März vollendete Woche. Werden die hier für die Cassenablieferung und Rechnungsablage festgesetzten Termine nicht genau eingehalten, so ist von dem p. t. Cassenführer resp. dem vortragenden Vorsteher dem Gesamtvorstande die Sache vorzulegen, um über die etwa zu ergreifenden geeigneten Maßregeln einen Beschluß zu fassen.

§ 55.

Die am 1. März abzuliefernde Rechnung ist dem vortragenden Vorsteher einzuhändigen, der sie mit einem praesentatum versieht und sie einem, vom Ausschusse dazu im Voraus gewählten Ausschußmitgliede (§ 59) zur Revision zustellt.

§ 56.

a) Der Revident, welcher sich zur Entdeckung etwaiger Rechnungsfehler, auf Kosten der Gesellschaft, eines Rechnungsverständigen bedienen kann, hat die Rechnung mit seinen Erinnerungen vor dem 1. April an den vortragenden Vorsteher zurückzuliefern, welcher sie mit den Notaten dem abgegangenen Cassenführer zur Beantwortung zufertigt, und dafür sorgt, daß etwaige gegen Vorstandsmitglieder gerichtete Notaten von diesen beantwortet werden.

b) Die Decision der Notaten geschieht von einem aus drei Mitgliedern des Ausschusses bestehenden Schiedsgerichte in einer nach Rücksprache mit dem Schiedsgerichte zu Anfang des Aprilmonats zusammenberufenen gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses. Außerdem etwa Betheiligte sind vom Vorstand zu dieser Sitzung einzuladen.

c) Wenn Alles geordnet ist, ertheilt das Schiedsgericht dem abgegangenen Cassenführer eine Entlastungsbescheinigung.

d) Sollte einer der Betheiligten mit der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht zufrieden sein, so kann derselbe zunächst auf eine Entscheidung der Gesellschaft antragen, welcher dann der Streitpunkt in der nächsten Generalversammlung vorzulegen ist. Erst wenn auch deren Entscheidung nicht zur Zufriedenheit des Betheiligten ausfällt, steht es ihm frei, auf den ordentlichen Rechtsweg zu bestehen; doch muß sich der Monent bei der Entscheidung der Gesellschaft beruhigen.

e) Die drei Schiedsrichter wählt der Ausschuß aus seiner Mitte zugleich mit den Revidenten.

§ 57.

Die decidirte Rechnung muß wenigstens 14 Tage lang von dem Vorstande den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht bereit gestellt, und dies durch Anschlag an die Tafel bekannt gemacht werden. Es steht jedem ordentlichen Mitgliede der Gesellschaft frei, seine etwaigen Bemerkungen über die Rechnung und deren Decision schriftlich anzulegen.

Der Vorstand wird sodann solche etwaige Bemerkungen zu erledigen suchen und hat in der nächsten Generalversammlung über den Rechnungschluß einen kurzen Rechenschaftsbericht abzulegen, der

zugleich eine Uebersicht des Vermögenszustandes enthalten muß; insbesondere auch eine Anzeige, ob und welche Restanten an Beiträgen etwa vorhanden sind.

b. Ausschuß.

§ 58.

Der Ausschuß hat die allgemeine Verpflichtung, die Beobachtung der Gesetze von Seiten des Vorstandes zu überwachen, so wie ferner bei wichtigen, im § 59 besonders bezeichneten Angelegenheiten mit dem Vorstand gemeinsam zu berathen und Beschluß zu fassen. Sollte er als Aufsichtsrath einschreiten müssen, so hat er zunächst von dem Mittel schriftlicher Aufforderung Gebrauch zu machen, und kann, wenn diese keinen Erfolg hat, eine außerordentliche Generalversammlung berufen, und den Umständen nach die Anklage des Vorstandes beschließen.

§ 59.

Der regelmäßigen Mitwirkung des Ausschusses unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Der Ausschuß hat zu prüfen in Gemeinschaft mit dem Vorstand;

- a) ob Anträge auf Gesetzesänderungen geeignet erscheinen, der Gesellschaft zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden;
- b) ob Anträgen auf Ausschluß eines Mitgliedes Folge zu geben ist;
- c) ob für einzelne Mitglieder Entschuldigungsgründe vorliegen zur Verweigerung der Annahme eines Gesellschaftsamtens;
- d) den vom Vorstand aufgestellten Voranschlag;
- e) Contracte mit dem Wirth;
- f) die auf Zulassung als besuchendes Mitglied gestellten Anträge gemäß § 16 Ziffer 1 Absatz 3.

2. Der Ausschuß hat aus seiner Mitte (in der ersten Januarversammlung) einen Revidenten für die abgeschlossene letzte Jahresrechnung des Caffeführers zu wählen, und desgleichen 3 Mitglieder für das Schiedsgericht zur Decision etwaiger Notaten des Revidenten und schließliche Entlastungsbescheinigung für den abgehenden Caffeführer zu ertheilen.

3. Beschwerden über den Vorstand, die von Mitgliedern der Gesellschaft ausgehen, sind beim Ausschuß zu erheben, und von diesem dann nöthigen Falls an die Generalversammlung zu bringen.

c. Das Balldirectorium.

§ 60.

Die Balldirectoren haben die Tanzordnung und was damit zusammenhängt zu besorgen, die Balltage zu bestimmen und durch

die Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Sie verabreden mit den Vorstehern der Gesellschaft alle andern auf die Einrichtung der Bälle bezüglichen Maßregeln und üben in Gemeinschaft mit den Vorstehern an den Ballabenden die erforderliche Leitung und Aufsicht. Die für die Bälle zu machenden Ausgaben sind von dem Vorstand festzusetzen, und darf die so festgesetzte Summe von dem Balldirectorium nicht überschritten werden.

Cap. VII.

Besondere Verfügungen.

§ 61.

Einzelne abgängig gewordene Mobiliareffecten durch neue zu ersetzen und die alten, wo möglich, zu verkaufen, so wie alle nöthig scheinende Veränderungen in der Decoration der Gesellschaftszimmer und alle neuen Anschaffungen einzelner Mobiliareffecten, ist lediglich Sache des Vorstandes. Sollte aber eine so bedeutende Veränderung des Mobiliars nöthig erscheinen, daß solche nicht aus den gewöhnlichen Einnahmen zu bestreiten ist, oder eine solche Hauptreparatur an den Gebäuden nothwendig werden, oder gar die Veräußerung des Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein anderes rathsam erscheinen, so ist, soweit nicht die Mehrausgabe nach § 43 durch den Vorstand und den Ausschuß genehmigt werden kann, der Beschluß einer Generalversammlung einzuholen.

§ 62.

Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstände vorzulegen; bei wichtigeren Gegenständen, die sich nicht sofort vom Vorstände erledigen lassen, schriftlich; wo denn nach § 27 verfahren ist.

§ 63.

Alle Irrungen oder Zwistigkeiten unter Mitgliedern der Gesellschaft, die eine Störung der Eintracht in der Gesellschaft veranlassen könnten, und nicht durch die Dazwischenkunft eines der Vorsteher beizulegen sind, werden an ein Schiedsgericht gebracht, dessen Entscheidung Jeder sich sofort und ohne Widerrede unterwerfen, widrigenfalls die Gesellschaft verlassen und austreten muß.

Die Schiedsrichter werden aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft erwählt. Jede Partei wählt einen und der Vorstand fügt den Dritten hinzu. Die Schiedsrichter haben die Entscheidung nach ihrem gewissenhaften Ermessen abzugeben und niemand kann sich weigern, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.